Fachhochschule
Dortmund
University of Applied Sciences and Arts

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt
36. Jahrgang, Nr. 109, 07.12.2015

**Änderung der
Ordnung für das Praktikum/Praxisprojekt
als Voraussetzung für die Zulassung
zum Masterstudiengang Film
des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 3. Dezember 2015

Änderung der

Ordnung für das Praktikum/Praxisprojekt

als Voraussetzung für die Zulassung

zum Masterstudiengang Film

des Fachbereichs Design

der Fachhochschule Dortmund

Vom 3. Dezember 2015

Aufgrund

- des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), und des
- § 4 Absatz 2 Satz 3 der Studiengangsprüfungsordnung für den Masterstudiengang Film an der Fachhochschule Dortmund in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. April 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 36 vom 29.04.2015), geändert durch Ordnung vom 3. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 108 vom 07.12.2015),

hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für das Praktikum/Praxisprojekt als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Film des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund vom 19. Dezember 2013 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 34. Jahrgang, Nr. 96 vom 20.12.2013) wird wie folgt geändert:

1. **§ 3** lautet wie folgt: „Wird das Praktikum/Praxisprojekt während des Studiums absolviert, bleibt die oder der Studierende Mitglied der Fachhochschule Dortmund Sie oder er unterliegt den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle (vgl. § 6 Absatz 1).

2. **§ 9** wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 2 Satz 4 wird folgender Satz 3 ergänzt: „.Ein nicht bestandenes Praktikum/Praxisprojekt kann einmal wiederholt werden.“.
   b) Absatz 3 wird gestrichen.
   c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
   d) Es wird folgender neuer Absatz 4 ergänzt: „Berufliche Tätigkeiten nach Abschluss des als Zugangsvoraussetzung vorgesehenen Erststudiums, die eine inhaltliche Nähe zu diesem Studium aufweisen, werden auf Antrag auf das Praktikum angerechnet. Hierüber entscheidet die oder der Praktikumsbeauftragte.“.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2015 in Kraft.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Ordnung für das Praktikum/Praxisprojekt als Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Film des Fachbereichs Design der Fachhochschule Dortmund in der durch diese Ordnung geänderten Fassung neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu bereinigen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Design vom 11.11.2015 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 01.12.2015.

Dortmund, den 3. Dezember 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Der Dekan des Fachbereichs Design
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Middelhauve